

Wien, am 27.5.2024

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden

(Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungsnovelle – VRUN)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Der ÖZIV Bundesverband nimmt zu oben genanntem Gesetzesentwurf aus der Sicht seines Wirkungsbereiches und als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen

wie folgt Stellung:

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die verbraucher:innenfreundliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828. Verbraucher:innenfreundlich dahingehend, als dass der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs der Klagsbefugnis der Qualifizierten Einrichtung auf Unterlassung über die Mindestanforderungen oben genannter EU-Richtlinie

Für Menschen mit Behinderungen

hinausgeht und jegliche Rechtsverletzung bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen eine Klagsbefugnis einräumt.

Menschen mit Behinderungen sind als Verbraucher:innen in allen Lebensbereichen mehrfach Diskriminierungen und Barrieren ausgesetzt und/oder ihnen ist der Zugang zu gewissen Produkten/Dienstleistungen/Angeboten total verwehrt, nicht zuletzt aus dem Grund, dass die entsprechenden Gesetze oft systematisch nicht eingehalten werden. Die aktuelle Datenlage und Situation von Menschen mit Behinderungen kann im unlängst (2024) erschienen Bericht der Statistik Austria [Menschen mit Behinderungen in Österreich I \(statistik.at\)](#) eingesehen werden.

Wie der ÖZIV Bundesverband während seiner jahrzehntelangen Erfahrung mit seiner Zielgruppe immer wieder feststellen musste, werden insbesondere Menschen mit Behinderungen in ihren kollektiven Interessen immer wieder stark beeinträchtigt oder sind bedroht beeinträchtigt zu werden. Aus dem Grund und in Umsetzung der UN-BRK gelten in diesem Zusammenhang Gesetze, die oftmals nicht eingehalten werden. Hier gilt es, die Durchsetzung der Rechte (inklusive dem ab Juni 2025 geltenden Barrierefreiheitsgesetz) auf einer kollektiven Ebene effektiv zu stärken.

Als Konsequenz oben erwähnter Mehrfachdiskriminierungen hat der österreichische Gesetzgeber ergänzend zu den individuellen Rechtsansprüchen der Betroffenen bereits 2005 mit dem § 13 BGStG (mit seinen Novellierungen) für den Österreichische Behindertenrat, dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und der Behindertenanwaltschaft (§ 13b BBG) die Möglichkeit einer Verbandsklage geschaffen.

Für Menschen mit Behinderungen

Der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband und der Behindertenanwalt sind demnach bereits nach dem BGStG zur Verbandsklage gesetzlich legitimierte Einrichtungen.

Hier bestehen allerdings gewisse, immer wieder kritisierte Lücken und Schwachstellen: Der sachliche Anwendungsbereich beschränkt sich beispielsweise ausschließlich auf Verstöße gegen das BGStG; die Verbandsklage kann ausschließlich auf Feststellung einer Diskriminierung gerichtet sein. Eine Ausnahme gibt es für die Verbandsklage gegen große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB, hier ist eine Verbandsklage auf Unterlassung und Beseitigung der Barriere möglich (eine sehr enge Möglichkeit). Bei Diskriminierungen durch private Versicherungen ist eine Klage auf Unterlassung des diskriminierenden Verhaltens möglich.

Nach einer ["Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts"](#) durch die Universität Salzburg im Auftrag des BMASK im Jahre 2012 wurde das Rechtsinstitut der Verbandsklage nach § 13 BGStG zur Wahrung der allgemeinen Interessen von Menschen mit Behinderungen teilweise angepasst, einigen Kritikpunkten (Schutz soll über das BGStG hinausgehen, erweitertes Begehrt, etc.) wurde allerdings nicht Rechnung getragen.

Sicherlich auch ein Grund dafür, dass das Handelsgericht Wien erst unlängst (im April 2023) erstmalig überhaupt über eine Verbandsklage nach dem BGStG (Zugang zu persönlicher Assistenz für Schüler:innen) ein Urteil zu fällen hatte. Dies zeigt, dass dieser Rechtsschutz wenig pragmatisch ausgelegt ist, sowie aufgrund oftmals knapper Ressourcen und anderen Verkomplizierungen in der Praxis wenig Zähne hat und wenig Anwendung findet.

Der ÖZIV Bundesverband sieht nun in diesem Zusammenhang im vorliegenden Entwurf es als unerlässlich an, im Sinne bestehender Gesetze und der umzusetzenden EU-Richtlinie, oben dargestellte Lücken und Schwachstellen zu

Für Menschen mit Behinderungen

schließen und die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf einer kollektiven Ebene effektiv, weitergehend zu ermöglichen bzw nachhaltig zu stärken.

Dies vorausgeschickt fordert der ÖZIV Bundesverband in Bezug auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen ein, die oben erwähnten, bereits gesetzlich zur Verbandsklage legitimierte Einrichtungen, nämlich den Österreichischen Behindertenrat, den Behindertenanwalt sowie den Klagsverband, der taxativen Aufzählung der gesetzlich anerkannten Qualifizierten Einrichtungen im § 3 QEG hinzuzufügen.

Alternativ dazu fordert der ÖZIV-Bundesverband zumindest den Österreichischen Behindertenrat oder den Behindertenanwalt als gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen mit in § 3 QEG mit aufzunehmen, damit auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen entsprechend, ressourcenschonend auf einer kollektiven Ebene gewahrt werden können.

Abschließend erinnert der ÖZIV Bundesverband daran, dass Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden sollen. Daher wird ersucht in § 1 Abs 1 Zi 5 sowie § 7 Abs 1, 2.Satz QEG das Format „Leichter Lesen“ der Klarheit halber im Gesetzestext zu verwenden beziehungsweise zu ergänzen.

Des Weiteren wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom 26.05.2024 eingebrachte Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf vollinhaltlich unterstützt.

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband gegenständliche Stellungnahme als Verbesserungen des aktuellen Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Für Menschen mit Behinderungen

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für
Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja

Präsident ÖZIV Bundesverband